

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1052K – THERAPIEKOSTEN**

Wir ersetzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme jene Therapiekosten, die durch den versicherten Unfall entstanden sind und nach ärztlicher Verordnung notwendig werden und der raschen Beseitigung der Unfallfolgen dienen.

Diese Kosten werden nur ersetzt, wenn die Behandlungen durch geprüfte (nach österreichischem Standard) Physiotherapeuten oder medizinischem Fachpersonal durchgeführt worden sind. Versichert sind auch unfallbedingte Heilbehandlungen, wenn diese nach komplementärmedizinischen Erkenntnissen (wie z. B. Chiropraktik, Osteopathie, Akupunktur) erfolgen und von ausgebildetem Fachpersonal vorgenommen werden und ärztlich verordnet worden sind.

Der Ersatz dieser Kosten erfolgt nur bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, wenn diese innerhalb von vier Jahren vom Unfalltag an gerechnet entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder von einem sonstigen Leistungsträger (auch private Krankenversicherung) Ersatz zu leisten ist oder geleistet wurde.